

09.10.89

EG - A - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die
Einfuhr bestimmter Pelzwaren

KOM(89) 198 endg.; Ratsdok. 6553/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat unterstützt alle geeigneten Bemühungen der EG-Kommission, einen möglichst hohen Tierschutzstandard durchzusetzen. Die Initiative der Kommission, energische Schritte gegen die Verwendung von Tellereisen zu unternehmen, wird daher begrüßt.

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989

306/1/89

- 2 -

Der Bundesrat hat jedoch Bedenken gegen den Inhalt des vorliegenden Verordnungsvorschlags, insbesondere gegen ein Einfuhrverbot gegenüber Drittländern. Er befürwortet ein flexibles Vorgehen gegenüber den betroffenen Pelz-exportländern.

- Die Bundesregierung wird darum gebeten, sich bei der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß anstelle - jedoch im Sinne des Zieles der geplanten Verordnung - zunächst mit den betroffenen Ländern Verhandlungen über ein Verwendungsverbot für Tellereisen geführt werden. Ein solches Verwendungsverbot kann sich nur auf Waren erstrecken, die tatsächlich in die Gemeinschaft exportiert werden.
- Die Verhandlungen sollten in bilaterale Abkommen mit der Gemeinschaft münden. Übergreifende Gesichtspunkte müßten in diesem Abkommen und infolgedessen auch im Mandat berücksichtigt werden.
- In dem Mandat sollte der Hinweis enthalten sein, daß die EG-Kommission sich auch in der Gemeinschaft für ein umfassendes und zeitgleiches Verbot von Tellereisen einsetzt und entsprechende Schritte einleiten wird.
- Wenn dieser Weg nicht zum Erfolg führt, sollte die EG-Kommission dem Rat berichten, der dann ggf. über das weitere Vorgehen berät.

...

Nach Auffassung des Bundesrates kommt ein Einfuhrverbot zur Durchsetzung der eingangs genannten Ziele aus folgenden Gründen nicht in Frage:

- GATT-Problematik

Ein Einfuhrverbot wäre GATT-widrig, solange in einigen EG-Mitgliedstaaten (nach Feststellung der EG-Kommission sind dies Spanien, Portugal, Italien, Frankreich, Belgien, Luxemburg) die Verwendung von Tellereisen zum Teil zwar strengen Vorschriften unterliegt, jedoch nicht verboten ist.

- Prinzip der Angemessenheit nicht beachtet

Ein generelles Einfuhrverbot im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikels 3 wäre unverhältnismäßig. Es müßte jedem Exporteur möglich sein nachzuweisen, daß die von ihm gelieferte Ware auch im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikels 3 von Tieren stammt, die art- bzw. waidgerecht getötet worden sind. Die Tatsache, daß hier im Unterschied zu der vorgeschlagenen Regelung (Artikel 3: Bescheinigung nach Ursprungsländern) ein größerer Verwaltungsaufwand nötig wäre, rechtfertigt es nicht, ein generelles Einfuhrverbot auf Länderbasis auszusprechen. Eine einfuhrrechtlich differenzierte Behandlung hätte im übrigen im Ursprungsland eine zusätzliche Anreizwirkung, da die Trapper unabhängig von der Rechtslage eher auf die Verwendung von Tellereisen verzichten, wenn sie die Möglichkeit sehen, ihre Waren auch weiter in die Gemeinschaft exportieren zu können.

306/1/89

- Außenbeziehungen

Der Verordnungsvorschlag in seiner gegenwärtigen Fassung könnte die Außenbeziehungen der Gemeinschaft zu bestimmten Aufkommensländern belasten und zu unerwünschten Retorsionsmaßnahmen (Kanada: Fischerei) führen.

B

2. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.